

2. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wallertheim vom 17.10.2009

in der Fassung vom 14.05.2014

vom 26. Januar 2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wallertheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Wallertheim vom 17.10.2009 in der Fassung vom 14.05.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1: § 5 Abs. 3 d) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 5

- (3) d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig oder zum Zweck der Veröffentlichung zu fotografieren.

§ 2: Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

§ 8

- (4) In Urnenreihengrabstätten als anonyme Grabstätten, Urnenrasengrabstätten und naturnahen Begräbnisstätten sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material zugelassen.

§ 3: § 15 Abs. 1 d), Abs. 3a) und Abs. 7 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 15

- (1) d) Urnenrasengräbern und naturnahen Urnenbegräbnisstätten (Friedwingert)
- (3a) Urnenrasengräber und naturnahe Urnenbegräbnisstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden der Reihe nach vergeben. Die Bestattungsfläche wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. In einer Grabstätte dürfen zwei Urnen übereinander beigesetzt werden.

- (7) Als Abmessungen für Urnenwahlgrabstätten nach Abs. (3) kommen in Frage:
Grabstätten mit einer Grabstelle:
Länge 1,00 m, Breite 0,80 m, seitlicher Abstand 0,40 m
Jede weitere Grabstelle:
Länge 1,00 m, Breite 0,80 m

§ 4: § 20 Abs. 1 und Abs. 2 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 20

- (1) Die Grabfelder für Urnenrasengräber und naturnahe Begräbnisstellen werden ausschließlich von der Ortsgemeinde eingerichtet und gepflegt. Das Grab ist mit einer liegenden Natursteinplatte mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m abzudecken. Die Grabplatte wird einheitlich von der Ortsgemeinde bestellt und verlegt. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Der Nutzungsberechtigte kann die Natursteinplatte auf eigene Kosten gravieren lassen. § 18 und § 19 sind zu beachten. Urnenrasengräber und naturnahe Begräbnisstätten dürfen keine Einfassung oder sonstige Grabsteine haben. Sonstiger Grabschmuck und aufgesetzte Buchstaben oder Bilder sind nicht zugelassen.
- (2) Die Bestattungsfläche des anonymen Urnengrabfeldes wird von der Ortsgemeinde als öffentliche Grünfläche unterhalten und gepflegt. Die Gräber in dem anonymen Grabfeld dürfen nicht mit Einfassungen, Grabmalen oder sonstigem individuellem Schmuck versehen werden. Auf Wunsch und Kosten des Inhabers der Grabzuweisung kann ein Metallschild an einer Stele angebracht werden.

§ 5: Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

§ 21a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6: § 31 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 31

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. (3) verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung oder außerhalb der zugelassenen Zeiten ausübt oder ohne die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation zu haben (§ 6 Abs. 1, 5 und 6),
 5. der Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 oder § 15 Abs. 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die Bestattung nicht rechtzeitig gemäß § 7 Abs. 2 beantragt wird,
 6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 7. die Bestimmungen über die Gestaltungsgrundsätze und –vorschriften für Grabmale oder sonstige Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§§ 18, 19 und 20),
 8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 9. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabsteine errichtet, die gegen die Vorgaben des § 21a verstoßen,
 10. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 11. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 12. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
 13. Grabstätten nicht oder entgegen § 25 Abs. 7 bepflanzt,
 14. Grabstätten vernachlässigt,
 15. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallertheim, 26.01.2024

Karla Martin,
Bürgermeisterin der
Ortsgemeinde Wallertheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 6 vom 08.02.2024
Wörrstadt, der
Im Auftrag

05.02.2024

N.Y ✓